

Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943

(Viehhandelskonkordat)

RRB vom 23. November 1943

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf den Volksbeschluss vom 3. Dezember 1922 über den Beitritt
des Kantons Solothurn zur interkantonalen Übereinkunft betreffend die
Ausübung des Viehhandels¹⁾)

beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 bei.
2. Dem Viehhandel wird die gewerbsmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer gleichgestellt (§ 1 Abs. 2 der Übereinkunft).
3. Das Landwirtschafts-Departement wird mit dem Vollzug der interkantonalen Übereinkunft beauftragt. Es hat den Aufgabenkreis der mit der direkten Überwachung des Viehhandels betrauten staatlichen Beamten, der Kontrolltierärzte, Viehinspektoren und Polizeior-gane zu umschreiben. Es erlässt die erforderlichen Ausführungsvor-schriften und Weisungen. Gegen seine Anordnungen ist das Rekurs-recht an den Regierungsrat²⁾) vorbehalten. Diese Kompetenzdelegation ist gemäss Artikel 37 der Kantonsverfas-sung vom 23. Oktober 1887 dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzu-legen.
4. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1944 in Kraft. Er ersetzt die kantonalen Verordnungen vom 11. Dezember 1922 über die Aus-übung des Viehhandels.

Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 2. Dezember 1943 genehmigt

¹⁾ BGS 926.732.

²⁾ Nach § 49 GO an das Verwaltungsgericht.